

# RS Vwgh 1994/11/17 94/09/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1994

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/26 92/09/0193 1

## Stammrechtssatz

Die Auffassung, jede Tätigkeit eines Ausländers für einen Inländer stelle ungeachtet ihrer näheren Umstände eine "Beschäftigung" nach dem AuslBG dar, ist im Gesetz nicht gedeckt (Hinweis E 17.1.1991, 90/09/0159).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090004.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)